

**Dritte Ergänzungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistungen
für mitprivatisierte Kommunalobjekte**

Der Bund, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben im Jahr 2002 die Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistungen für mitprivatisierte Kommunalobjekte (Rahmenvereinbarung) mit einem Leistungsumfang von 63.910.000 EUR unterzeichnet.

Im Jahr 2005 wurde die erste Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Unter anderem haben die Vertragsparteien darin die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Ausgleichsleistungen und eine weitere Nachmeldefrist zum 30. April 2006 festgelegt.

Im Jahr 2007 wurde die zweite Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Darin wurde vereinbart, dass in allen bis zum 1. März 2007 positiv entschiedenen Fällen die betreffenden Kommunen eine Abschlagszahlung erhalten sollen. Das mit der Umsetzung beauftragte Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) hat auch in allen weiteren seit März 2007 positiv entschiedenen Fällen eine Abschlagszahlung gewährt. Auf Grundlage dieser Regelung wurden durch den Bund bislang rund 35,3 Mio. EUR ausgezahlt.

Nach dem Ablauf der Nachmeldefrist zum 30. April 2006 und der Bearbeitung der Anmeldungen sind 5.128 Anmeldungen erfasst worden. Von diesen sind 1.853 positiv und 3.274 ablehnend entschieden worden. Für sämtliche 1.853 positiv entschiedenen Fälle ist bereits geklärt, mit welchen Kriterien (Gemeindegröße, der Nutzungsart und der Quadratmeterzahl) sie in die Endverteilung eingehen.

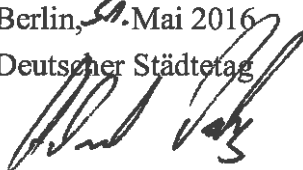
Eine Anmeldung ist noch zur Entscheidung offen, da im parallel durchgeführten Vermögenszuordnungsverfahren ein Verwaltungsgerichtsprozess anhängig ist. Nach Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung über die Teilnahme an der Rahmenvereinbarung in absehbarer Zeit getroffen werden kann.

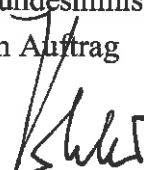
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass nunmehr, fast 14 Jahre nach Abschluss der Rahmenvereinbarung, der noch offene Betrag von rund 28,6 Mio. EUR zügig an die berechtigten Kommunen auszukehren ist, soweit es der jetzt erreichte Bearbeitungsstand zulässt. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass mit der vorliegenden dritten Ergänzungsvereinbarung das weitere Verfahren abschließend ausgestaltet werden soll.

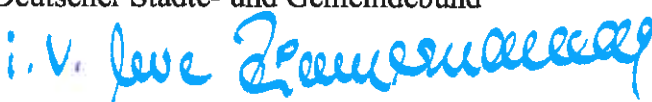
Deshalb vereinbaren Bund, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund Folgendes:

1. Die Parteien vereinbaren die Rückstellung eines Betrages, der zur Aussteuerung der eventuell noch zu leistenden Zahlungen einbehalten werden soll, bis der letzte offene Fall entscheidungsreif ist. Die Höhe der Rückstellung bestimmt sich nach Nr. 3.2.
2. Jede aus der Rahmenvereinbarung anspruchsberechtigte Kommune erhält das Angebot für eine Abschlusszahlung der für sie berechneten Ausgleichsleistung sowie einer nach Nr. 3.4 dieser Vereinbarung zu bestimmenden Restzahlung, mit der der beim Bund nach Auszahlung aller Ausgleichsleistungen verbleibende Restbetrag verteilt wird (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 Rahmenvereinbarung).
3. Es sollen nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung zeitnah abschließende Zahlungen geleistet werden, die wie folgt ermittelt werden:
 - 3.1 Kommunen, über deren Anträge positiv entschieden worden ist, wird eine Ausgleichsleistung aufgrund der bereits im Verfahren nach der zweiten Ergänzungsvereinbarung geklärten Kriterien berechnet.
 - 3.2 In die Statistik des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), Stand 12/2015, ist der letzte offene Fall mit den aktenkundigen Parametern als hypothetisch positive Entscheidung einzupflegen.
 - 3.3 Die sich danach ergebenden Preise je m², differenziert nach Gemeindegrößenklasse und Nutzungsart, sind für die Berechnung der Ausgleichsleistungen abschließend zum Ansatz zu bringen. Auf dieser Grundlage berechnet das BADV die abschließenden Ausgleichsleistungen.
 - 3.4 Sobald in dem letzten offenen Fall das Vermögenszuordnungsverfahren rechtskräftig und für die betroffene Kommune abschlägig entschieden ist oder diese die Klage zurücknimmt, wird durch das BADV über die Berechtigung zur Teilnahme an der Rahmenvereinbarung entschieden. Besteht ein Anspruch, ist die gemäß Nr. 3.2 verzeichnete zurückgestellte Ausgleichsleistung nach Zustandekommen einer entsprechenden Vereinbarung mit der betreffenden Kommune auszuführen. Besteht kein Anspruch oder ergeben sich aus anderen Gründen Reste, wird der Restbetrag nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenvereinbarung zu gleichen Teilen auf die begründeten Anmeldungen verteilt. Das BADV zahlt diese als pauschale Restzahlungen unmittelbar an die anspruchsberechtigten Kommunen aus.
4. Der Bund wird seine Vertragspartner regelmäßig über den Vollzug unterrichten.

5. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, ~~31.~~ 29. Mai 2016
Deutscher Städtetag


Berlin, 9. Mai 2016
Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag

Dr. Köhler

Berlin, ~~26.~~ 26. Mai 2016
Deutscher Städte- und Gemeindebund
i. V. 

Berlin, Mai 2016
Deutscher Landkreistag
